

**Satzung**  
**über die Änderung der Satzung**  
**über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage**  
**und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser**  
**(Wasserversorgungssatzung - WVS)**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Teningen am 16. Mai 2006 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) vom 17. Juli 2001 wird wie folgt geändert:

**§ 29 - Grundstücksfläche**

- (1) unverändert
- (2) § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleibt unberührt.

**§ 34 Weitere Beitragspflicht**

- (1) unverändert
- (2) 1. unverändert  
2. für Grundstücksflächen die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG oder nach § 26 Abs 1 Nr. 2 entfallen.  
3. unverändert

**§ 42 - Verbrauchsgebühren**

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,00 €.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,00 €.
- (3) Wird ein beweglicher Zähler verwendet (Standortzähler), beträgt die Verbrauchsgebühr 2,65 €/cbm.

### **§ 50 - Ordnungswidrigkeiten**

- (1) unverändert
- (2) Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 21 Abs. 3 Satz 2 und § 49 Abs. 1 und 2 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

### **§ 2 In-Kraft-Treten**

§ 1 tritt rückwirkend zum 1. Januar 2006 in Kraft.

Teningen, den 16. Mai 2006

Jäger, Bürgermeister

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Vorstehende Satzung wurde nach der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 14. Januar 1975 am 24. Mai 2006 öffentlich bekanntgemacht und am 26. Mai 2006 gemäß § 4 Abs. 3 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Teningen, den 26. Mai 2006

Stein